

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 1. 12. 2023

(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur)

Heinrich ist Pharmaziestudent und steht kurz vor dem Abschluss des Studiums. Nur wenige seiner Freund*innen wissen, dass er in den ersten Semestern des Studiums Ärger mit der Justiz hatte. Er hatte damals aus Geldnot einem Bekannten bestimmte Stoffe aus dem Unilabor verkauft, die sich zur Drogenherstellung eigneten und ist dafür nach § 32 Suchtmittelgesetz zu zwei Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden; die Tilgung ist noch nicht eingetreten. Selbst Drogen genommen hat *Heinrich* nicht.

Seine neue Freundin *Jana*, sie studiert Technische Mathematik, weiß nichts von seiner Vergangenheit und *Heinrich* hofft, dass dies auch so bleibt. Immerhin ist es etwas sehr „Ernstes“, die beiden sind schon nach eineinhalb Monaten gemeinsam in eine Wohnung im 21. Wiener Gemeindebezirk gezogen und sind auch dort gemeldet. Hinzu kommt, dass *Jana* überzeugte Drogengegnerin ist, da eine ihrer Freundinnen an einer Überdosis starb, weshalb *Heinrich* nicht weiß, wie sie auf Enthüllungen über seine Verurteilung reagieren würde.

Jana ist ein großer Fan von Harry Styles und *Heinrich* hat es geschafft, für ein Wien-Konzert zwei Karten zu bekommen. Das Konzert soll am Freitag, den 21. 7. 2023 (Einlass ab 17:00 Uhr), im Ernst-Happel-Stadion (2. Wiener Gemeindebezirk) stattfinden, *Jana* freut sich schon sehr darauf. *Heinrich* hat voller Freude den Erwerb der Karten auf einem öffentlichen Social-Media-Account gepostet. Was er aber nicht weiß, ist, dass der eifrige Polizist, der ihn damals beim Drogenverkauf erwischt hat, diesen Account hin und wieder besucht. Als dieser das Posting sieht, verständigt er Kolleg*innen der Landespolizeidirektion Wien mit dem Hinweis, dass ein verurteilter Drogendealer auf ein Konzert gehen möchte und „wer weiß, was er dort anstellt“. Man solle „den Kerl am besten vom Besuch abhalten“.

Zwei Wochen vor dem Konzert, am 7. 7. 2023, läutet es an der Türe, als *Jana* gerade zu Hause lernt. Der Postbote (der Österreichischen Post AG) steht vor der Türe und hat einen Brief für *Heinrich* dabei, auf dem „RSa“ steht. Als er erfährt, dass *Heinrich* nicht zu Hause ist, schlägt er *Jana* vor, dass sie *Heinrich* den Brief geben könnte, das ginge sicher schneller, als wenn er ihn wieder auf das Postamt mitnimmt. *Jana* ist einverstanden und auch neugierig, denn sie hat gesehen, dass der Absender die Landespolizeidirektion Wien ist. Sie hat zwar ein schlechtes Gewissen, öffnet den Brief aber trotzdem, denn sie will wissen, warum die Polizei etwas von *Heinrich* will.

Im Brief findet sie einen Bescheid, in dem *Heinrich* mitgeteilt wird, dass er sich – aufgrund seines vergangenen Umgangs mit Drogenausgangsstoffen – zur Verhinderung schlechten Benehmens bei einem Musikkonzert am 21. 7. 2023 um 18:00 Uhr in der Polizeiinspektion Purkytgasse, im 23. Wiener Gemeindebezirk (3 Minuten von der Haltestelle „Inzersdorf Lokalbahn“ der Badner Bahn entfernt) einzufinden hat, um ihm – bei einer Belehrung über rechtskonformes Verhalten – die einzuhaltenden Normen zu verdeutlichen, sodass er nicht die Möglichkeit hat, jugendlichen Konzertbesucher*innen verbotene Substanzen anzubieten. *Heinrich* wohnte stets im Norden von Wien und hatte noch nie etwas mit diesem „Eck“ des 23. Bezirks zu tun, er war in seinem Leben noch nie dort. Offenbar geht es primär darum, ihn möglichst weit weg vom Konzert zu bringen.

Für *Jana* stellt sich die Sachlage so dar, dass ihr neuer Freund offenbar Drogendealer war und als solcher Jugendlichen etwas verkauft hat. Sie ist so entsetzt, dass sie den geöffneten Brief einsteckt, einen Koffer packt und eine Freundin um Obdach bittet, bis die Sache geklärt ist. Sie schickt *Heinrich* eine Handynachricht, in der sie ihm mitteilt, er werde sie – vielleicht – wiederssehen, wenn er das Ganze erklären kann.

Einige Tage später willigt sie in ein Treffen in einem Café in Anwesenheit ihrer Freundin ein. Sie liest *Heinrich* das Schreiben vor, ist aber nicht bereit, es ihm zu geben, und hört sich „seine Version“ an. Letztlich entscheidet sie, dass sie im Gedenken an ihre verstorbene Freundin nicht bereit ist, mit jemandem zusammenzuleben, der eine „Drogenvergangenheit“ welcher Art auch immer hat und erklärt die Beziehung für beendet.

Nach einigen Wochen der Traurigkeit über das Beziehungsende ist der Tag des Harry Styles-Konzerts gekommen. Zwar ist *Heinrich* kein großer Fan, aber eine gute Bekannte mag den Sänger sehr, sodass *Heinrich* sie kurzfristig einlädt. Das Konzert führt dann doch zu guter Laune bei *Heinrich*, die aber abrupt endet, als er gegen 0:30 Uhr bei seiner (noch von ihm bewohnten) Wohnung eintrifft, denn vor der Tür stehen zwei Polizistinnen. Sie erklären *Heinrich*, dass er „seinen Termin im 23. Bezirk“ versäumt habe, weshalb sie ihn jetzt dorthin bringen werden, da ihm dies im Schreiben ja auch angedroht worden sei. *Heinrich* erklärt höflich, aber bestimmt, dass er erstens das Schreiben wegen der Unfähigkeit eines Postboten und der Sturheit seiner Ex-Freundin nie erhalten habe, und dass er sich zweitens seit seiner Verurteilung nie etwas zuschulden habe kommen lassen, sodass der Gedanke, er hätte beim Konzert irgendjemandem Drogen anbieten können, ohne Grundlage und daher völlig absurd war. Außerdem habe er, seitdem seine Ex-Freundin ihm von dem Schreiben erzählt hat, keine Nachrichten von der Behörde mehr erhalten. Daher würde er gerne die Dienstnummern der beiden Polizistinnen erfahren. Die beiden Polizistinnen denken kurz nach, dann meint eine der beiden aber barsch: „Weißt was, Dealer, es ist besser, Du hältst jetzt den Mund und fährst mit! Wir finden, das ist ein furchtbar dringender Termin, dann haben wir das endlich hinter uns. Und die Dienstnummern brauchst Du nicht!“ Ohne ein Wort der Vorwarnung springt eine Polizistin vor und legt *Heinrich*, der völlig verdutzt ist, Handschellen an. *Heinrich* beschließt aufgrund dieser Reaktion, lieber keinen Widerstand zu leisten, und lässt sich zum Polizeiauto führen, das ihn durch fast ganz Wien auf die Polizeiinspektion in der Purkytgasse bringt.

Bei der Ankunft dort gegen 1:15 Uhr ist die diensthabende Journalbeamtin vor Ort. Sie fragt ihre Kolleginnen unverblümt, ob sie das für besonders intelligent hielten, zu dieser Uhrzeit mit einem zu Belehrenden aufzutauchen und fragt sie auch, ob das mit den Handschellen denn nötig war. Nachdem sie *Heinrich* ebendiese abnimmt, teilt sie ihm mit, dass sie ihn jetzt gleich belehren werde, da der Akt ohnehin am Tisch läge und schickt ihre Kolleginnen weg. Der Journalbeamtin ist die ganze Situation sichtlich unangenehm, weshalb sie sich auch kurzfasst: Sie belehrt *Heinrich* „instruktionsgemäß“, dass dieser nie wieder mit Drogen in Kontakt kommen solle, um sich weiteren juristischen Ärger zu ersparen, und schon gar nicht solle er Drogen oder zur Herstellung von Drogen bestimmte Stoffe bei Popkonzerten verkaufen. Danach teilt sie *Heinrich* mit, der erste Zug der Badner Bahn Richtung Wien Zentrum würde um 5:30 Uhr abfahren, außer er

wolle ein Taxi nehmen. Sie könne ihm auch anbieten, sich einige Stunden in der unversperrten Arrestzelle hinzulegen, damit er nicht am Bahnhof warten müsse. *Heinrich* nimmt dies dankend an und ist froh, dass die Journalbeamtin offenbar durchaus vernünftig ist. Kurz vor 6:00 Uhr verabschiedet er sich zur Badner Bahn und kehrt zu seiner Wohnung zurück. Wenige Tage später erhält er einen Brief der Landespolizeidirektion Wien, die über ihn wegen Nichterscheinens zum Termin in der Polizeiinspektion Purkytgasse per Strafverfügung eine Geldstrafe von 600 Euro samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. *Heinrich* will das Ganze nicht auf sich sitzen lassen und beschließt, sowohl gegen die Mitnahme durch die Polizistinnen nach dem Konzert als auch gegen die Geldstrafe juristisch vorzugehen – und zwar notfalls „bis zum Verfassungsgerichtshof“.

1) Welche Rechtsmittel muss *Heinrich* zunächst erheben, um gegen die Mitnahme, deren Ablauf und die Geldstrafe letztlich die Möglichkeit der Anrufung des VfGH zu haben, falls er nicht schon zuvor Erfolg hat? (~ 29 %)

Gehen Sie auf die Begründetheit erst bei Frage 2) ein.

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln an Höchstgerichte ist bei Frage 1) nicht zu prüfen.

Heinrich hat mit seinen Anliegen die letzte zuständige Stelle erreicht, bevor er sich an den Verfassungsgerichtshof wenden könnte. Das Vorgehen der Polizei wurde von dieser nicht beanstandet, auch die Geldstrafe wurde für völlig in Ordnung befunden. Vielmehr muss *Heinrich* in der Erledigung seiner Anliegen, die ihm am 10. 11. 2023 zugestellt wurde, wörtlich Folgendes lesen: „Jede Person, die mit Drogen bzw Ausgangsstoffen von Drogen handelt, ist eine Schande für die Gesellschaft und verdient kein Mitleid und auch keinen Schutz durch das Recht. Statt nunmehr angebliche rechtliche Probleme zu behaupten, hätte Herr *Heinrich* lieber nachdenken sollen, bevor er sich ins Drogengeschäft einließ.“ *Heinrich* ist empört, das will er so nicht hinnehmen. Er beschließt daher, die Entscheidung betreffend die Mitnahme durch die Polizei und die Geldstrafe vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen, da er sich sowohl durch die Erlassung des Bescheids über die Belehrung, die Vorgänge bei der Übergabe des Briefes an seine Ex-Freundin, das nachfolgende Vorgehen der Polizei, die Geldstrafe als auch durch die Beurteilung seiner Person als „Schande für die Gesellschaft“ mehrfach in Grundrechten verletzt sieht. *Heinrich* wendet sich an Sie, ein*n Rechtsanwältin*anwalt mit Spezialisierung im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und beauftragt Sie, das entsprechende Rechtsmittel zu verfassen. Er fügt ausdrücklich hinzu, dass Sie erstens alle oben geschilderten Elemente aufnehmen und zweitens die Verletzung aller in Betracht kommenden Grundrechte geltend machen sollen.

2) Verfassen Sie bitte das Rechtsmittel an den VfGH in Form eines Schriftsatzes. (~ 48 %)

Gehen Sie davon aus, dass alle Erledigungen in einer einzigen Entscheidung vom Freitag, den 3. 11. 2023 (GZ: VWG-1/2023/E1), zusammengefasst wurden.¹

¹ Gehen Sie nicht auf das Zusammenfassen der Rechtsmittel ein; dieser Vorgang wird lediglich fingiert, um das Verfassen mehrerer Schriftsätze zu vermeiden.

Heinrich sieht sich nicht nur in seinen Grundrechten verletzt, sondern nach der Trennung von *Jana* auch gezwungen, die neu angemietete Wohnung zu kündigen und eine kleinere zu suchen. Der dafür und für die Übersiedlung noch anfallende Aufwand ist erheblich und würde aus seiner Sicht nie entstehen, wenn der Postbote *Jana* das Schreiben nicht gegeben hätte. Er fragt sich, ob er deswegen (und bei wem) Schadenersatz geltend machen kann.

3) Welche Möglichkeit hätte *Heinrich* um Ansprüche wegen der Übergabe des Schreibens geltend zu machen? Und gegen wen? (~ 7 %)

Ansprüche gegen Jana sind nicht zu prüfen.

Heinrich zieht aber nicht nur vor den VfGH, er macht auch einige Zeitungen auf seinen Fall aufmerksam. Dies führt zu politischem Aufsehen und schließlich interessieren sich mehrere zivilgesellschaftliche Vereinigungen für das Thema der Rechtsgrundlage zur Belehrung von Personen über rechtskonformes Verhalten im österreichischen Bundesrecht. Eine davon, der „Verein gegen seltsames Staatshandeln“ beschließt, vertreten durch seinen Obmann *Kurt*, eine Versammlung vor dem Parlament just am Tag einer Plenarsitzung des Nationalrats durchzuführen und zeigt die Versammlung ordnungsgemäß drei Tage zuvor per E-Mail bei der zuständigen Behörde an. Schon wenige Stunden später erhält er per E-Mail (an die in der Anzeige angegebene Adresse) die Mitteilung, dass die Versammlung nicht zulässig sei. *Kurt* ist empört und hat an Sie, eine*n befreundete*n Jus-Student*in, mehrere Fragen:

4) Durfte die Behörde *Kurt* die Untersagung per E-Mail mitteilen? Welche Behörde war überhaupt zuständig? (~ 4 %)

5) Musste die Versammlung wirklich als unzulässig eingestuft werden? Hätte die Behörde *Kurt* nicht die Genehmigung einfach für einen anderen Ort erteilen können? (~ 2 %)

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)

Anhang

Suchmittelgesetz (SMG)

Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen

§ 32. (1) Wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erzeugt, befördert oder einem anderen überlässt, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werde.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werde.

Richtlinien-Verordnung (RLV)

Achtung der Menschenwürde

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird; dies gilt nicht, soweit ein hiezu erforderlicher Aufschub der Durchsuchung deren Zweck gefährden würde. Hievon ist die Durchsuchung von Kleidungsstücken ausgenommen, die nach den Umständen ohne Verletzung des Anstandes und ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen des Betroffenen abgelegt werden können.

Umgang mit Betroffenen

§ 6. (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.

2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekanntzugeben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.

3. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

Bekanntgabe der Dienstnummer

§ 9. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Bekanntgabe der Dienstnummer aus anderen Anlässen ist dem Organ freigestellt.

(2) Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt.

(3) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit kann die Auskunft (Abs. 1) auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen, sofern er ihm seine eigene Karte aushändigt, hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung (Abs. 1) auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.

